

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. Oktober 2024 18:58
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Trianel zur Umsetzung RED III

Sehr geehrte [REDACTED]

herzlichen Dank für den Termin in der letzten Woche zur Umsetzung der RED III. Wie in der Sitzung bereits kundgetan, unterstützen wir die Verbandsstellungnahmen zu den notwendigen Anpassungen bei der RED III im Bereich Onshore Wind und Solarenergie.

In Bezug auf die Anpassungen der **RED III Umsetzung im Solarbereich**, schließen wir uns vor allem der BDEW-Stellungnahme an und erkennen keinen sinnvollen Grund, die vorgesehenen Anpassungen für die Solarenergie vorzunehmen, vor allem, weil sie durch die RED III nicht vorgeschrieben sind. Im Gegenteil könnten die vorgesehenen Anpassungen bei der Planung für Photovoltaik-Freiflächen-Projekte eher zu einer Verzögerung, als zu einer Beschleunigung führen. Die kommunale Planung für Solaranlagen hat sich in der Praxis bewährt und sollte bestehen bleiben.

Aus Sicht von Trianel sind im **Bereich der Windenergie** vor allem die folgenden Aspekte entscheidend für eine Verbesserung und Beschleunigung der Genehmigungspraxis:

- **§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-E**

In der RED III (Art. 16a Abs. 5 Satz 1) ist vorgegeben, dass die Behörde bei der Überprüfung auf erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen im Rahmen des Screenings nur „*auf der Grundlage eindeutiger Beweise*“ feststellen kann, mit der entsprechenden Folge neuer Auflagen für die Projektierer. Im jetzt vorgesehenen neuen § 6b Abs. 3 Satz 5 WindBG wird aber nicht der Begriff „*Beweise*“, sondern der Begriff „*Anhaltspunkte*“ verwendet. Durch die nun vorgesehene überschießende nationale Umsetzung werden sämtliche relevanten Verbesserungen der Richtlinie konterkariert. Denn in der Verwaltungspraxis gehen Behörden regelmäßig „auf Nummer sicher“ und sehen stets Anhaltspunkte bzw. fordern von Seiten des Vorhabenträgers den Nachweis eines Nullrisikos. Auch die undefinierte Ergänzung „*eindeutige tatsächliche*“ wird wirkungslos verpuffen, da der Begriff Anhaltspunkte juristisch nicht ausreichend präzise ist. Notwendig und für eine Planungsbeschleunigung wäre eine 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben ohne überschießende nationale Regelungen.

- **§ 245e Abs. 3 S. 1 und § 249 Abs. 3 BauGB-E**

Im Gesetzentwurf sind beim Repowering von Windenergieanlagen abweichende Regelungen gegenüber dem Bundesimmissionsschutz getroffen (in Bezug auf den Radius und die Umsetzungfrist für Repoweringvorhaben), nachdem in § 16b BImSchG gerade erst ein Radius von 5H und einer Umsetzungfrist von 48 Monaten festgelegt worden sind. Notwendig sind dringend gleiche Maßstäbe im BauGB und BImSchG, unseres Erachtens also 5H und 48 Monate Umsetzungfrist. Sinnvollste Lösung wäre ein dynamischer Verweis im BauGB auf den Paragraphen § 16b (in der aktuellen Fassung) des BImSchG oder im BauGB muss die Anforderung an das Repowering wortgleich wie im BImSchG verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Trianel GmbH
[REDACTED]

Internet: www.trianel.com

Trianel GmbH

Sitz: Aachen, Handelsregister: Amtsgericht Aachen HR B 7729

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Becker

Geschäftsführung: Sven Becker (Sprecher), Dr. Oliver Runte